

► Vollstreckungsgebühr

Androhungsverfahren zur Vollstreckung eines Prozessvergleichs

| Das OLG Stuttgart hat durch Beschluss vom 25.5.20 (8 W 154/20, Abruf-Nr. 219038) entschieden: Die nach Abschluss eines Prozessvergleichs im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erlass einer Strafandrohung stehende anwaltliche Tätigkeit löst eine Gebühr nach Nr. 3309 VV RVG aus. Sie ist nicht durch die im Hauptsacheprozess verdiente Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG abgegolten. |

Die Entscheidung zwingt Rechtsanwälte wie folgt zu unterscheiden:

- War der Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter im Rechtsstreit tätig und wurde die Androhung antragsgemäß im zu vollstreckenden Urteil ausgesprochen, ist die anwaltliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Androhung nicht als Beginn der Zwangsvollstreckung anzusehen (BGH NJW 79, 917), sondern gehört zum Rechtszug im Erkenntnisverfahren (§ 19 Abs. 1 S. 1 RVG). Sie ist folglich mit der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG abgegolten (OLG Köln RVG prof. 10, 199).
- Wurde die nach § 890 Abs. 2 ZPO erforderliche Androhung von Ordnungsmitteln nicht in einem Urteil/Vergleich ausgesprochen, muss ein entsprechender Beschluss herbeigeführt werden, der nur auf Antrag des Gläubigers erlassen wird. Dieser Androhungsbeschluss ist Teil der Zwangsvollstreckung und stellt deren Beginn dar. Folge: Der Anwalt, der den entsprechenden Antrag stellt, wird im Zwangsvollstreckungsverfahren tätig.

MERKE | Davon geht auch § 19 Abs. 2 Nr. 5 RVG aus, der die der Verhängung von Ordnungsgeld vorausgehende Androhung den Vollstreckungsmaßnahmen des § 18 Nr. 1 RVG zugehörig qualifiziert (OLG Hamm RVG prof. 15, 19). Daher reicht der Antrag auf Erlass eines Androhungsbeschlusses aus, um die Vollstreckungsgebühr gemäß Nr. 3309 VV RVG entstehen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt zuvor den Mandanten im Hauptsacheverfahren vertreten hat.

► Kosten und Gebühren

Keine Kopierkosten bei Übermittlung per beA

| Der Gläubiger beantragt per beA einen PfÜB aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB). Er reichte den KFB auf dem Postweg ein und fügte vorsorglich die kopierte erste Seite des PfÜB-Antrags bei. Das Vollstreckungsgericht fordert den Gläubiger auf, vier Durchschriften des PfÜB-Antrags einzureichen, sonst würde das Gericht die vier Ausfertigungen selbst erstellen und dem Gläubiger die Dokumentenpauschale nach Nr. 9000 Nr. 1 KV GKG in Rechnung stellen. Zu Recht? |

Antwort: Nein. Nach § 133 Abs. 1 S. 1 ZPO sollen die Parteien zwar den Schriftsätzen, die sie bei dem Gericht einreichen, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen beifügen.



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 219038

Rechtsanwalt war bereits als Bevollmächtigter im Rechtsstreit tätig

Gesonderte Androhung von Ordnungsmitteln



SIEHE AUCH

Beitrag in RVG prof. 15, 19

Grundsatz: Erforderliche Abschriften einreichen

MERKE | § 133 ZPO gilt auch für die Zwangsvollstreckung als Verfahren der ZPO. Folge: Grundsätzlich sind daher Abschriften des PfÜB-Antrags auch für die Zustellung an Schuldner, Drittschuldner und Gläubiger einzureichen.

Eine Ausnahme vom obigen Grundsatz ergibt sich aber durch § 133 Abs. 1 S. 2 ZPO für elektronisch übermittelte Dokumente. Hierzu zählt nach § 133 Abs. 4 Nr. 2 ZPO auch das beA.

MERKE | Eine Partei, die einen Schriftsatz gemäß § 130a ZPO formwirksam als elektronisches Dokument einreicht, ist nicht gehalten, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften in Papierform nachzureichen (BT-Drucksache 15/4067, 31 re. Sp.). Die Geschäftsstelle muss vielmehr dafür sorgen, dass das elektronische Dokument ausgedruckt und dem Gegner in der gesetzlich vorgeschriebenen Form übermittelt wird. Dadurch entfällt die Pflicht, Auslagen nach Nr. 9000 Nr. 1 KV GKG zu zahlen.

► Kostenerstattung

Sind die Kosten der Vorfändung notwendig?

| In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass der Gläubiger ein vorläufiges Zahlungsverbot nach § 845 ZPO durch den Gerichtsvollzieher zustellen lässt und der Drittschuldner daraufhin mitteilt, dass mit dem Schuldner keinerlei Geschäftsverbindung bestehe bzw. dass dieser dort nicht (mehr) beschäftigt sei. Es stellt sich dann im Rahmen weiterer Vollstreckungsmaßnahmen die Frage, ob die Kosten für das vorläufige Zahlungsverbot nach § 788 ZPO notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung darstellen, obwohl der Gläubiger im Nachhinein keinen PfÜB erwirkt hat. |

Nach der Rechtsprechung des BGH (VE 06, 91) gehören zu den Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. d. § 788 Abs. 1 ZPO alle Aufwendungen, die gemacht werden, um unmittelbar die Vollstreckung aus dem Titel vorzubereiten oder die einzelnen Vollstreckungsakte durchzuführen.

MERKE | Notwendig sind diese Kosten daher, wenn sie für eine Maßnahme angefallen sind, die der Gläubiger zum Zeitpunkt ihrer Vornahme (ex-ante-Sicht) bei verständiger Würdigung der Sachlage zur Durchsetzung seines titulierten Anspruchs objektiv für erforderlich halten durfte (BGH VE 13, 99).

Fazit: Wenn also, wie oben beschrieben, durch die Drittschuldnererklärung von vornherein klar ist, dass der Anspruch dem Schuldner überhaupt nicht zusteht, würde der Gläubiger somit durch Beantragen eines PfÜB gegen seine Schadensminderungspflicht vorsätzlich verstoßen. Daher ist es aus Gläubigersicht völlig belanglos, ob sich eine Vorfändung später als nutzlos erweist (AG Frankfurt DGVZ 94, 127). Es ist somit allein darauf abzustellen, ob der Gläubiger aufgrund der objektiven Sachlage vernünftigerweise davon ausgehen konnte, ohne das Betreiben der Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines titulierten Anspruches nicht erreichen zu können (OLG Karlsruhe Die Justiz 86, 410).

Ausnahme: elektronisch übermittelte Dokumente



ARCHIV
Ausgabe 6 | 2006
Seite 91



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2013
Seite 99